

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Smartsafe Company GMBH (SSC) für Auftraggeber

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- a) Angebot: ein schriftliches Angebot von SSC an den Auftraggeber für die Erbringung der Leistungen und die damit verbundenen Preise;
- (b) Designated Bank: das Finanzinstitut, mit dem SSC eine Vereinbarung zur Durchführung des Zahlungsverkehrs geschlossen hat;
- (c) Designated Leasing Company (designierte Leasinggesellschaft) bezeichnet das Finanzinstitut, mit dem das SSC eine Vereinbarung zur Erleichterung des Leasings der SmartSafes des SSC geschlossen hat;
- d) Eingezahlte Euro-Scheine: die von Mitarbeitern des Auftraggebers im SmartSafe eingezahlten Euro-Scheine. Mit der Einzahlung von echten Euro Banknoten in den SmartSafe geht die Verantwortung für die Banknoten auf die von ihr benannte Bank über, und der Auftraggeber erwirbt eine Forderung gegen die von ihm benannte Bank in Höhe des Wertes der eingezahlten Banknoten. Dieser Anspruch erlischt erst, wenn der Gegenwert der Banknoten auf dem Bankkonto des Auftraggebers gutgeschrieben wurde;
- e) ADSp: Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung;
- f) "Banknoten" bezeichnet Papiergeld, entweder Euro-Banknoten oder Banknoten in anderen Währungen;
- (g) Bankarbeitstag: die sich überschneidenden üblichen Bankarbeitstage in Deutschland und im Heimatland der Designated Bank;
- h) Überweisung: die Zahlung des Gegenwerts der hinterlegten Euro-Scheine auf das Konto des Auftraggebers;
- i) Kassette: die umzutauschende Geldkassette, in der die eingezahlten Euro-Scheine im SmartSafe aufbewahrt werden und die dem Auftraggeber von der SSC im Wege des Verkaufs, der Vermietung oder des Leasings zur Verfügung gestellt wird;
- j) "Währung": Papier und Münzen;
- k) "CMR" ist das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (Genf 1956);
- l) Auftraggeber-Webportal: der sichere Teil der SSC-Internetseite, der für den Auftraggeber personalisiert ist;
- m) Dienstleistungen: die Erbringung von Dienstleistungen, die SSC dem Auftraggeber im Rahmen des/der Vertrags/Verträge, für den/die diese Bedingungen gelten, anbietet, wozu der Kartentransport, die Geldbearbeitung, die Geldlieferung und die Wartung des SmartSafe gehören;
- n) Benutzerkonto: der exklusive Anmeldecode und das dazugehörige Passwort, die dem Auftraggeber von SSC zugeteilt werden, um Zugang zum Auftraggeber-Webportal zu erhalten;
- o) Geldtransportversicherung: die Versicherung, die den Verlust von Werten, die sich in der Verwaltung der SSC befinden, während des Transports durch die SSC und der Lagerung dieser Werte durch die SSC in ihrem Geldumschlagszentrum abdeckt.
- p) Cash Handling: Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Wertgegenständen;
- q) "Handheld-Terminal": ein Aufzeichnungsgerät, in dem die Daten eines auszuführenden Werttransports aufgezeichnet werden;
- r) Location Code: eine eindeutige Kombination aus Buchstaben und Zahlen, die von SSC vergeben wird und die Adressdaten einer Abholadresse oder einer Lieferadresse angibt;
- s) Dauer: die Dauer der Vereinbarung;
- t) Fußtransport: der Transfer der Werte zum oder vom Fahrzeug durch einen Mitarbeiter zu Fuß;
- u) Mitarbeiter: Person, die, unabhängig davon, ob sie bei SSC angestellt ist oder nicht, bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die Tätigkeiten für SSC ausführt;
- v) Währung: Euro-Münzen;
- w) Auftraggeber: die andere Partei von SSC, mit der ein Vertrag über die Lieferung von Produkten

und Dienstleistungen geschlossen wurde oder wird;

x) Abholadresse: der Ort, an dem SSC die Werte zum Zweck des Transports der Werte entgegennimmt;

y) Kündigungsfrist: geltender Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Kündigung und dem Ende des Vertrages;

z) Vertrag: schriftliche Vereinbarung zwischen SSC und dem Auftraggebern, in der u.a. die vereinbarten Leistungen, Produkte und Tarife festgelegt sind und auf die diese AGB Anwendung finden;

aa) SSC: die Vertragspartei, die die vereinbarten Leistungen erbringt und Produkte an den Auftraggebern liefert, einschließlich der Unternehmen, die zum Konzern gehören, zu dem die Vertragspartei ein Mitglied ist;

bb) Wartung: Erbringung von Dienstleistungen am SmartSafe, einschließlich: Bereitstellung einer Kassette zum Zwecke der Einzahlung von Banknoten, rechtzeitiger Austausch einer vollen gegen eine leere Kassette, Zählung der Werte, Weiterleitung der täglichen Einzahlungen zum Zwecke der Vorabanrechnung durch die Designated Bank, Durchführung von Wartungsarbeiten am SmartSafe, Behebung von Störungen, Austausch von Teilen aufgrund des täglichen Gebrauchs und der Abnutzung bei normalem Gebrauch durch die SSC oder durch von der SSC beauftragte Dritte;

cc) SmartSafe: der Tresor und die Anschlüsse, wie sie beim Auftraggebern platziert sind;

dd) SmartSafe-Versicherung: die vom SSC abgeschlossene Versicherung, die den Verlust oder Diebstahl der Werte in einem SmartSafe sowie den Verlust oder Diebstahl oder die Beschädigung des SmartSafes abdeckt;

ee) Aufzählung: der Dienst, mit dem SSC die Menge der Werte zählt;

ff) Transportdokument ist das Dokument, das eine eindeutige Nummer enthält, die zu einem bestimmten Transport im Rahmen der Beförderung von Wertgegenständen gehört;

gg) Fahrzeug: das motorisierte, gepanzerte oder ungepanzerte (sog. Softskin) Fahrzeug, mit dem die Werttransporte von SSC durchgeführt werden;

hh) Bedingungen: diese allgemeinen Bedingungen von SSC;

ii) Wertgegenstände: Bargeld, Wertpapiere und wertvolle bewegliche Sachen, die im Eigentum des Auftraggebers stehen;

jj) Wertlogistik: logistische Dienstleistungen rund um den Wert, einschließlich Lagerung, Umschlag und Transportvorbereitung;

kk) Werttransport: der Transport von Werten, einschließlich der Lagerung und des Umschlags dieser Werte, soweit er zur Durchführung des Transports dient;

ll) Wertverpackung: alle Formen von Verpackungen, die nach den Standards von SSC für die Verpackung von Werten geeignet sind und verwendet werden;

mm) Arbeitstag: Arbeitstage, an denen die Leistungen erbracht werden können, sind alle Tage von Montag bis Samstag zwischen 7.30 Uhr und 17.30 Uhr, mit Ausnahme von: Neujahr, Ostermontag, Königstag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag und von der Bundesregierung als solche bezeichnete Feiertage.

2. Dauer

a) Die Laufzeit ist im Vertrag angegeben und kann nicht vorzeitig gekündigt werden. Ausnahmen hiervon werden in diesen Bedingungen ausdrücklich genannt.

b) Die Parteien können den Vertrag zum Ende der Laufzeit durch rechtzeitige schriftliche Kündigung an die andere Partei unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen.

c) Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

3. Terminierung

a) Der Vertrag endet, nach ordnungsgemäßer Kündigung, zum Ende der Laufzeit.

b) Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes sind die Parteien berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention und ohne der anderen Partei gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein, durch eine schriftliche außergerichtliche fristlose Kündigung aufzulösen, wenn

(a) dauerhafte höhere Gewalt (Dauer mehr als 30 Tage);

(b) Nichterfüllung (rechtzeitig, vollständig oder ordnungsgemäß) durch die andere Partei trotz ordnungsgemäßer Inverzugsetzung, die eine angemessene Frist zur Erfüllung enthält;

(c) die andere Partei Insolvenzantrag stellt und über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzantrag gestellt wird, oder ein Verfahren nach StaRUG anhängig ist;

(d) Zahlungsverzug der Gegenpartei über 60 Tage;

(e) Beendigung, Liquidation, Streik oder Verlegung des Betriebs der anderen Partei ins Ausland.

(f) Kündigung der separaten 3-Parteien-Vereinbarung zwischen Auftraggeber, Designated Bank und SSC durch die Designated Bank

(g) das Versäumnis des Auftraggebers, die in der SmartSafe-Versicherung festgelegten Bedingungen zu erfüllen

3. SSC kann die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Lieferung von Produkten einstellen, wenn der Auftraggeber seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen länger als 30 Tage nicht nachkommt.

4. Bei Beendigung des Vertrages in irgendeiner Weise werden alle Forderungen von SSC gegenüber dem Auftraggeber sofort und in voller Höhe fällig.

4. Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und SSC in Bezug auf Dienstleistungen oder Produkte von SSC. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt de Auftrages des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Angebote und Offerten sind freibleibend und führen erst dann zu einer Verbindlichkeit, wenn sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt und von autorisierten Personen unterzeichnet sind.

3. Ein von SSC erstelltes Angebot ist vier Wochen ab seinem Datum gültig. Bei Abnahme werden alle relevanten Vereinbarungen zwischen SSC und dem Auftraggeber in einem Vertrag festgehalten.

4. Der Auftraggeber akzeptiert diese Bedingungen, indem er in irgendeiner Form einem Angebot von SSC zustimmt, einen Vertrag unterschreibt oder durch die bloße Tatsache der Nutzung der von SSC angebotenen Dienstleistungen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SSC ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SSC in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

5. Von diesen Bedingungen kann durch Vereinbarung zwischen den Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung von SSC abgewichen werden.

6. Allgemeine (Einkaufs-) Bedingungen des Auftraggebers gelten gegenüber SSC nicht, es sei denn, SSC hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt.

7. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Bedingungen des Auftraggebers (teilweise) anwendbar sind oder erklärt werden, haben die Bedingungen von SSC im Falle eines Widerspruchs Vorrang.

8. Sollten sich Vereinbarungen widersprechen, so haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang vor den Bestimmungen dieser Bedingungen.

9. Die ADSP gelten für alle Angebote und Verträge von SSC für den Transport von Wertgegenständen innerhalb Deutschlands, sofern nicht ausdrücklich von diesen Bedingungen oder besonderen Bestimmungen im Angebot oder Vertrag zwischen SSC und dem Auftraggeber abgewichen wird. Mit der Nutzung dieses Dienstes erklärt sich der Kunde mit den ADSP einverstanden, die hiermit auch für den Vertrag zwischen SSC und dem Kunden für anwendbar erklärt werden. Die ADSP wird von SSC auf die erste Anfrage des Auftraggebers hin zugesandt und kann über einen Deeplink auf der Website von SSC ([www. SmartSafecompany.nl](http://www.SmartSafecompany.nl)) eingesehen werden.

10. Für Werttransporte, bei denen die Abhol- oder Lieferadresse außerhalb Deutschlands liegt, gelten zusätzlich zu den ADSp und diesen Bedingungen die CMR. Im Falle von widersprüchlichen Bestimmungen gehen die CMR den Bedingungen und den ADSp vor.

11. Anhänge, Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die bevollmächtigten Personen jeder Vertragspartei.

12. Alle vereinbarten Anhänge, Ergänzungen und Änderungen bilden einen integralen Bestandteil des Vertrages.

5. Geistiges Eigentum

1. Jede Partei garantiert, dass die von ihr oder in ihrem Namen gelieferten und beratenen Dienste und/oder Produkte in keiner Weise die Rechte Dritter verletzen, einschließlich geistiger Eigentumsrechte, wie z. B. Urheberrechte, Patentrechte und Markenrechte.

2. SSC ist bestrebt, seine Dienstleistungen für den Auftraggeber und seine anderen Auftraggeber ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Die speziell von SSC entwickelten oder während der Zusammenarbeit zwischen SSC und dem Auftraggebern entstandenen geistigen Eigentumsrechte verbleiben im Eigentum von SSC. Sollte für die Übertragung von (geistigen) Eigentumsrechten eine weitere Urkunde erforderlich sein, wird der Auftraggeber alle erforderliche Mitwirkung gewähren. Falls erforderlich, erstattet SSC alle angemessenen Kosten im Zusammenhang mit solchen Urkunden.

3. Der Auftraggeber erwirbt bei der Leistungserbringung nur die Nutzungsrechte, die in diesem Vertrag und gesetzlich ausdrücklich eingeräumt werden.

4. Ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an SmartSafes oder anderen Produkten und/oder Dienstleistungen, die der Auftragnehmer von SSC erworben hat und die dem Auftraggebern zustehen, ist nicht exklusiv, nicht übertragbar und nicht Gegenstand einer Unterlizenzierung, es sei denn, SSC erteilt seine schriftliche Zustimmung.

5. Sollten die Parteien beschließen, gemeinsam neue Produkte und/oder Dienstleistungen zu entwickeln, werden sie hierüber gesonderte schriftliche Vereinbarungen treffen.

6. Vertraulichkeit

1. SSC und der Auftraggeber sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, von denen sie während der Durchführung der Arbeiten Kenntnis erlangen, mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln, so dass sie weder während noch nach Beendigung des Vertrages an Dritte weitergegeben werden. Unter vertraulichen Informationen sind alle Informationen einer Partei zu verstehen, von denen die andere Partei weiß oder vernünftigerweise hätte wissen können, dass sie vertraulich sind. Dazu gehören in jedem Fall Auftraggeber- und Personendaten, Firmen- und Produktinformationen, die nicht weitergegeben werden, sowie Sicherheitsverfahren. SSC und der Auftraggeber verpflichten sich, die vorgenannte Verschwiegenheitspflicht allen Mitarbeitern und allen sonstigen von ihnen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Personen aufzuerlegen.

2. SSC ist berechtigt, die für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Daten an Unternehmen zu übermitteln, mit denen es zur Erbringung der Leistungen zusammenarbeitet.

3. Auf die Vertraulichkeit kann nur verzichtet werden, wenn gesetzliche Verpflichtungen oder eine unwiderrufliche gerichtliche Entscheidung die Übermittlung bestimmter vertraulicher Informationen an Dritte erfordern.

4. SSC verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers gemäß dem Zweck, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen.

5. Die Parteien werden keine kommerziellen Aussagen über die Zusammenarbeit ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei machen.

6. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Datenschutzregeln, insbesondere der DSGVO.

7. Preise

1. Die Parteien treffen in dem Vertrag ausdrückliche Vereinbarungen über Preise.

2. Haben die Parteien keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen, berechnet SSC dem Auftraggeber die im Angebot genannten Sätze.

Wenn im Angebot keine Tarife genannt sind, berechnet SSC die üblichen Tarife von SSC.

3. Die Tarife von SSC verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und/oder sonstiger staatlicher Abgaben, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

4. SSC ist berechtigt, die Sätze in begründeten Fällen zu ändern. SSC ist verpflichtet, jährlich die Anpassungen im Rahmen der Arbeitsbedingungen zu verfolgen. Anpassungen im Reglement, sowie staatliche Kosten, Verbraucherpreisindex und andere kostensteigernde Faktoren erfolgen normalerweise zum 1. Januar. Um weiterhin gut qualifizierte Leistungen zu erbringen, werden die jährlichen Kostensteigerungen zum 1. Januar im Tarif weitergegeben.

5. Erhöht SSC seine Tarife, so ist es auch berechtigt, die mit dem Auftraggebern vereinbarten Tarife und/oder Gebühren um den gleichen Prozentsatz und/oder Betrag zu erhöhen. SSC wird den Auftraggeber über eine solche Erhöhung 30 (dreißig) Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich informieren. Sollte SSC durch eine behördliche Maßnahme daran gehindert werden, eine der vorgenannten Tarif- und/oder Gebührenerhöhungen vorzunehmen, ist SSC berechtigt, die Erhöhung(en) vorzunehmen, sobald die behördlichen einschränkenden Maßnahmen aufgehoben sind.

6. Alle seitens des Auftraggebers anfallenden Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. Rechnungsstellung

1. Die Rechnungen werden von SSC am Tag der Rechnungsstellung mittels Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen, sofern nichts anderes schriftlich zwischen dem Auftraggebern und SSC vereinbart ist. Dieses Zahlungsziel ist eine Frist, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes zwischen dem Auftraggebern und SSC vereinbart.

2. SSC arbeitet ausschließlich mit einem Business Sepa Direct Debit-Lastschriftverfahren. SSC nutzt einen Partner, um das Lastschriftverfahren zu erleichtern. Wenn der Auftraggeber aufgefordert wird, eine Online-Lastschrift zu autorisieren oder einen Vertrag digital zu unterzeichnen, wird der Auftraggeber an den Partner von SSC namens "Twikey" verwiesen, um die Autorisierung oder

den Vertrag zu unterzeichnen. Mit der Nutzung dieses Dienstes erklärt sich der Auftraggeber mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Twikey einverstanden, die hiermit für den Vertrag zwischen SSC und dem Auftraggebern für anwendbar erklärt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Twikey werden von SSC auf die erste Anfrage des Auftraggebers hin zugesandt und können über einen Deeplink auf der Website von Twikey (<https://www.twikey.com/de/tc.html>) eingesehen werden.

4. Wird eine Rechnung nicht (oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig) bezahlt, schuldet der Auftraggeber auf den ausstehenden Betrag die gesetzlichen Zinsen. Eine Inverzugsetzung ist hierfür nicht erforderlich. Die zusätzlichen Kosten, die SSC für den Einzug der ihr geschuldeten Beträge entstehen, einschließlich der Inkassokosten, werden ebenfalls vom Auftraggeber eingezogen.

5. Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung berechtigt. Eventuelle Korrekturen werden über eine separate Rechnung oder Gutschrift gutgeschrieben. Ansprüche des Auftraggebers gegen SSC, gleich aus welchem Grund, sind nicht übertragbar (einschließlich Verpfändung).

6. Der Auftraggeber hat die Zahlungen ohne jeden Abzug oder Verrechnung mit irgendwelchen Forderungen gegenüber SSC zu leisten.

7. Falls der Auftraggeber die Richtigkeit einer Rechnung (teilweise) bestreitet, sollte er dies SSC innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum mitteilen, unter Androhung der Verwirkung der diesbezüglichen Rechte des Auftraggebern. Eine teilweise Bestreitung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, den unbestrittenen Teil der Rechnungen innerhalb der (vereinbarten) Zahlungsfrist zu bezahlen.

8. Alle Kosten (gerichtliche und außergerichtliche), die durch eine gerichtliche oder außergerichtliche Einziehung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Diese Kosten belaufen sich auf mindestens 20 EUR, es sei denn, die tatsächlichen Kosten sind höher. In diesem Fall werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

9. Wenn und soweit der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen

Verpflichtungen nicht nachkommt, ist SSC berechtigt, seine Leistungen einzustellen.

10. Wenn und soweit SSC eine Forderung gegen den Auftraggeber hat, mit der der Auftraggeber in Verzug ist, und der Auftraggeber einen Vertrag über den Bezug von SmartSafe Services unterzeichnet hat, kann SSC die benannte Bank anweisen, die Einzahlung auf das Bankkonto von SSC zuzulassen, bis die Forderung beglichen ist. SSC ist unabhängig davon berechtigt, die Designated Bank aufzufordern, die Gutschrift auf dem Bankkonto von SSC zuzulassen. Zu diesem Zweck erteilt der Auftraggeber SSC, soweit erforderlich, bereits jetzt eine unwiderrufliche Vollmacht für die Dauer dieses Vertrages, die Designated Bank im Namen des Auftraggebers anzuweisen, die Gutschrift gemäß dem Vorstehenden vorzunehmen. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Durchführung der Tätigkeiten von SSC erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt in besonderem Maße für Kalamitäten, die den SmartSafe betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) Feuer und/oder Diebstahl. In solchen Fällen informiert der Auftraggeber SSC am nächsten Arbeitstag. Im Falle eines Einbruchs oder Diebstahls hat der Auftraggeber SSC die Anzeige bei der Polizei mitzuteilen.

2. Die Beschädigung oder der Verlust des SmartSafes, der Kassette und der Verlust der eingezahlten Euro-Noten aufgrund eines dem SSC nicht gemeldeten Unglücksfalles oder das Verschwinden des SmartSafes mit eingezahlten Euro-Noten, das nicht als Einbruch oder Diebstahl oder ein ähnliches Ereignis polizeilich gemeldet wird, geht zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, diesen Schaden auf erstes Anfordern an SSC zu zahlen. In diesem Fall wird dem Auftraggebern der neue Preis des SmartSafe in Rechnung gestellt, sowie der Betrag, der der Summe der eingezahlten Euro-Noten seit dem letzten Kassettenwechsel entspricht.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SSC alle Änderungen, die sich auf die vereinbarten, von SSC auszuführenden Arbeiten beziehen, mindestens 5 Tage vor dem Änderungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen, um eine ordnungsgemäße Leistung zu gewährleisten.

4. Der Auftraggeber wird zu jeder Zeit mit SSC, seinen Mitarbeitern und den von ihm mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Dritten voll kooperieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SSC, seinen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeiten zwischen 7:30 und 17:30 Uhr durchzuführen.

5. Storniert der Auftraggeber konkrete Arbeiten aus dem Vertrag, so hat er SSC fünf Werktagen vor dem Tag zu informieren, an dem diese Arbeiten ausgeführt werden sollten. Sagt der Auftraggeber die geplanten Aktivitäten nicht oder nicht rechtzeitig ab, stellt SSC dem Auftraggebern die Kosten in Rechnung, als ob die Aktivitäten durchgeführt worden wären. Dieser Absatz gilt auch, wenn der Standort des Auftraggebers aus irgendeinem Grund zu irgendeinem Zeitpunkt un erreichbar ist.

6. Der Auftraggeber sichert zu, dass die Art der zu transportierenden Werte nicht dazu führt, dass die SSC durch die Erbringung ihrer Leistungen an den Auftraggebern in Bezug auf diese Werte rechtswidrig oder unrechtmäßig handelt. SSC ist berechtigt, jede Straftat, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen und/oder der Art der Werte feststellt, zur Anzeige zu bringen. SSC haftet in keinem Fall für Schäden, die Dritten oder dem Auftraggeber durch den Bericht entstehen.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Zugang zum SmartSafe zu den in 9.4 genannten Zeiten zu ermöglichen. Konnte SSC trotz vorheriger Abstimmung eines Besuchs mit dem Auftraggebern 2 Monate lang keine Kassette wechseln, wird der Auftraggeber auf erste Aufforderung von SSC innerhalb von 3 Arbeitstagen zu dem von SSC gewünschten Zeitpunkt den Zugang zum SmartSafe ermöglichen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, kann SSC diesen Besuch gerichtlich durchsetzen. Darüber hinaus ist SSC berechtigt, die Mehrkosten, bestehend aus u.a. Transportkosten, Verwaltungskosten und Zinsen, dem Auftraggebern in Rechnung zu stellen. Die SSC ist auch berechtigt, die Lastschriften für hinterlegte Euro-Schuldverschreibungen vorübergehend auszusetzen, bis die SSC Zugang zum SmartSafe erhalten hat; danach werden die ausgesetzten Lastschriften weiterhin ausgeführt.

8. Haben der Auftraggeber und SSC einen Vertrag über die Erbringung von SmartSafe Services

abgeschlossen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die versicherten Grenzen gemäß der Versicherung einzuhalten und SSC bei Überschreitung dieser Grenzen zu informieren sowie alle sonstigen Informationen zu erteilen, die SSC aufgrund dieser Versicherung gegenüber dem Versicherer zu erbringen hat. Entsteht SSC durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung ein Schaden, so ist der Auftraggeber für diesen Schaden verantwortlich und hat SSC auf Verlangen die Höhe des Schadens abzüglich einer etwaigen Entschädigung, die SSC von der Versicherung erhalten hat, zu zahlen.

10. Haftung

1. SSC haftet gegenüber dem Auftraggebern für Schäden nur im Falle eines zurechenbaren Verschuldens von SSC selbst. In allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung, haftet SSC – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Wesentlich sind konkret beschriebene Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche einschließlich sachmangelbedingter Schadenersatzansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Dienstleistung, 1 Jahr nach Dienstleistung, soweit sie nicht den Ersatz für einen Körper- und Gesundheitsschaden oder einen

typischen, vorhersehbaren Schaden beinhalten oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SSC beruhen. 4. Jegliche Haftung von SSC unterliegt den Haftungsbeschränkungen, wie sie in diesen Bedingungen, in den ADSp, gegebenenfalls in den CMR und in den Bedingungen von Twikey enthalten sind.

5. SSC haftet niemals für die nicht oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

6. SSC haftet nur für unmittelbare Schäden des Auftraggebers, die durch Handlungen oder Unterlassungen eines Mitarbeiters von SSC bei der Durchführung des Vertrages verursacht werden. SSC haftet niemals für Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten außerhalb der Ausübung seiner Arbeit oder für vorsätzliche oder absichtliche Fahrlässigkeit des Angestellten.

7. SSC haftet in keinem Fall für die Folgen falscher Angaben durch oder im Namen des Auftraggebers, falsches oder unvollständiges Ausfüllen des Transportdokuments, Eingabe oder Nennung falscher oder unvollständiger Daten auf Wertverpackungen, Verzögerungen oder Fehler bei der Übermittlung von Daten, unsachgemäße Handhabung des SmartSafe oder anderer von SSC zur Verfügung gestellter Güter, Probleme beim Erreichen der vom Auftraggeber angegebenen Personen oder Orte, unvorhergesehene Umstände auf Seiten des Auftraggebers oder andere dem Auftraggebern zuzuschreibende Umstände.

8. SSC haftet nicht für Schäden, die sich aus der Lieferung und Installation des SmartSafes ergeben, wenn diese Umstände die Folge von Unvollständigkeiten und/oder Fehlern in den (Bau-)Vorschriften sind.

9. SSC haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Auftraggeber eine Reklamation nicht rechtzeitig meldet.

10. In der Vereinbarung weichen die Parteien von den Bestimmungen des Artikels 13 des Buches 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Grundlage von Artikel 8:1102 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ab. Jegliche Haftung von SSC unterliegt darüber hinaus den sonstigen Haftungsbeschränkungen, wie sie in den ADSP enthalten sind, wobei die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages Vorrang haben.

11. Abweichend von sonstigen Regelungen auch in den ADSp oder in den CMR oder in diesen Bedingungen, ist die Haftung von SSC für unmittelbare Schäden auf einen Betrag von € 20.000 (zwanzigtausend Euro) pro SmartSafe begrenzt.

12. Der Auftraggeber stellt SSC und seine Mitarbeiter von Ansprüchen Dritter und von eigenen Ansprüchen des Auftraggebers für mittelbare Schäden und unmittelbare Schäden frei, soweit diese Ansprüche insgesamt die sich aus den ADSp, CMR und diesen Bedingungen ergebende Haftungsbegrenzung von SSC übersteigen und/oder Folge der Verletzung von Pflichten des Auftraggebers sind.

13. SSC stellt den Auftraggeber von jeglichen Regressansprüchen hinsichtlich nicht gezahlter Gelder für seine Mitarbeiter frei. Die SSC ist für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern verantwortlich. Sie haben Anspruch auf alles, was sich aus ihrem Arbeitsvertrag und aus den Regelungen der Arbeitsbedingungen ergibt. Die Kosten des Arbeitgebers, wie Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sowie die Umsatzsteuer, werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in voller Höhe übernommen.

11. Versicherung

1. SSC veranlasst den Abschluss einer Versicherung (die SmartSafe-Versicherung), auch zugunsten des Auftraggebers und der Designated Bank, über einen Betrag von maximal € 40.000 (vierzigtausend Euro) pro SmartSafe für Schäden an und/oder Verlust des Geldes im SmartSafe, der Kassette und des SmartSafes. Der Auftraggeber stellt zu jeder Zeit sicher, dass der Wert der hinterlegten Euro-Noten € 35.000 (fünfunddreißigtausend Euro) nicht übersteigt.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die SSC schriftlich zu informieren, wenn der zu erwartende Höchstwert der hinterlegten Euro-Schuldverschreibungen die Versicherungsdeckung regelmäßig übersteigt. Auf der Grundlage dieser Informationen ist SSC berechtigt, den Preis für den SmartSafe Service einseitig entsprechend der Differenz der Versicherungsprämie anzupassen. Der Wert der hinterlegten Euro-Schuldscheine darf jedoch niemals 75.000 € (fünfundsiebzigtausend Euro) übersteigen.

3. Die SmartSafe-Versicherung setzt ein Standard-Risikolimit pro Verkaufsstandort (der Standort des Auftraggebers, an dem sich die SmartSafes befinden) von 300.000 € (dreihunderttausend Euro) fest. Wenn die Anzahl der SmartSafes an einem Standort in Kombination mit den üblichen Einzahlungen des Auftraggebers an diesem Standort zu einer Überschreitung dieser Grenze führen könnte, wird die Versicherungsgesellschaft zusätzliche Informationen zu diesem Einzelhandelsstandort anfordern. Der Auftraggeber wird SSC diese Informationen auf erstes Anfordern zur Verfügung stellen. Die maximale Deckungssumme pro Einzelhandelsstandort beträgt 500.000 € (fünfhunderttausend Euro).

4. Verluste, die nicht durch die SmartSafe-Versicherung gedeckt sind und die aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch den Auftraggeber resultieren (insbesondere, aber nicht beschränkt auf die in 7.1, 7.2 und 7.3 genannten Verpflichtungen), gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Diese Versicherungen sind ausgeschlossen:

a) Diebstahl, Verlust oder Unterschlagung während der Öffnungszeit ohne Einbruch, ausgenommen Raub und Überfall;

b) Handlungen oder Unterlassungen, die gegen diese Bedingungen verstoßen;

c) Nukleare Katastrophe;

d) Schäden, die durch einen Cyber-Angriff entstehen;

e) Terrorismus;

f) Krieg und Bürgerkrieg; und

g) Angriff mit einer chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffe.

6. SSC wird seine Haftung auf der Grundlage dieser Bedingungen angemessen versichern und so weit wie möglich versichert halten. Ist die genannte Haftung nicht mehr ausreichend versichert, ist SSC verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu informieren. In diesem Fall kann der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe von SSC verlangen, dass eine weitere Beratung über die Folgen stattfindet.

12. Sicherheit

1. Der Auftraggeber sorgt für ausreichende sichere Verhältnisse und alle für eine ordnungsgemäße Bedienung durch SSC erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, in jedem Fall auch für einen sicheren Weg zum und vom Ort der Abholung der Werte.
2. Der Auftraggeber wird an seinen Standorten die branchenüblichen Sicherheitsstandards anwenden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SSC und seinen Hilfspersonen jederzeit volle Kooperation bei der Durchführung der Arbeiten zu gewähren.
4. SSC erbringt ihre Leistungen nur an den Standorten des Auftraggebers, die von SSC mit einer Sicherheitsüberprüfung freigegeben wurden. SSC kann die Standorte des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages oder wenn die Sicherheitslage es erfordert, erneut inspizieren.
5. Kosten, die dem Auftraggeber entstehen, um sicherzustellen, dass seine Standorte dem angemessenen Sicherheitsniveau entsprechen, gehen zu seinen Lasten.
6. Im Falle einer unsicheren Situation am oder um den Standort eines Auftraggebers ist SSC berechtigt, die Leistungen für diesen Standort (vorübergehend) einzustellen. Können die Parteien keine praktikable und angemessene Lösung für eine unsichere Situation finden, kann SSC diesen Vertrag in Bezug auf diesen Standort einseitig mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf eine Entschädigung hat.
7. Die Verfahren von SSC für die betriebliche Durchführung und Sicherheit seiner Dienste sind jederzeit führend, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen schreiben etwas anderes vor.

13. Web-Portal

SSC wird bei der Erbringung der Leistungen einen gesicherten Teil ihrer Internetseite, das sog. Auftraggeber-Webportal, nutzen, auf dem sich der Auftraggeber mittels des ihm zugewiesenen Benutzerkontos einloggen kann, um nur Zugang zu den ihn betreffenden Informationen zu erhalten und wo er u.a. seine eigenen Daten ändern und Informationen in dem von SSC erlaubten Rahmen weitergeben und erhalten kann.

14. SmartSafe

1. Die §§ 14 bis 17 gelten ausschließlich für die Lieferung von SmartSafes, die der Auftraggeber von SSC kauft, mietet oder von der Designated Leasing Company mietet.
2. Die Lieferung des SmartSafes erfolgt durch das Aufstellen und Installieren des SmartSafes an dem/den vereinbarten Ort(en) des Auftraggebers. Bei der Platzierung unterzeichnet der Auftraggeber eine Abnahmeerklärung. Mit seiner Unterschrift erklärt der Auftraggeber, dass ihm zu diesem Zeitpunkt der SmartSafe mit allem Zubehör und allen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurde. Außerdem wird bestätigt, dass der SmartSafe ordnungsgemäß empfangen und installiert wurde und dass er sich in einem guten und einwandfreien Zustand befindet.
3. Alle notwendigen Vorkehrungen und Ressourcen für die Platzierung des SmartSafes liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Dazu gehören die richtigen (baulichen) Vorkehrungen im Grundriss, Fußboden, Internetanschlüsse, Stromanschluss (240V) und Verkabelung. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass SSC erst dann liefern kann, wenn alle für die Installation und Inbetriebnahme des SmartSafes erforderlichen (baulichen) Vorkehrungen durch den Auftraggeber realisiert sind.
4. Das SSC ist für den Abtransport des SmartSafes verantwortlich. Die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor der Installation gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber darf den SmartSafe unter Androhung eines sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 (zehntausend Euro), das nicht der Minderung unterliegt, in keiner Weise veräußern, belasten oder einem Dritten zur Verfügung stellen.
6. Bestimmte Dienste der SSC rund um den SmartSafe sind nur möglich, solange dieser mit einer funktionierenden Internetverbindung verbunden ist. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, dafür Sorge zu tragen.
7. Der Auftraggeber darf die Software auf dem SmartSafe in keiner Weise verändern, kopieren oder versuchen, den Quellcode der Software herauszufinden und darf diese Software sowie den

Computer des SmartSafe nur für den Gebrauch verwenden, für den sie bestimmt ist. Änderungen und Updates an der Software und dem Rechner des SmartSafe dürfen nur von SSC durchgeführt werden. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Bestimmung, so hat er ein sofort fälliges Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 (zehntausend Euro) zu zahlen, das nicht gemindert werden darf.

15. Wartung des SmartSafe

1. SSC kümmert sich um die Wartung und Fehlerverfolgung des SmartSafe.
2. Die Wartung findet zu einem von SSC zu bestimmenden Zeitpunkt statt.

16. SmartSafe kaufen

1. Ein SmartSafe, einschließlich aller mit ihm gelieferten Sachen, bleibt bis zu dem Zeitpunkt Eigentum von SSC, zu dem der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtung für den Kauf des SmartSafes vollständig erfüllt hat.
2. Ein SmartSafe darf vom Auftraggeber weder veräußert, verpfändet oder mit anderen Rechten belastet werden, noch darf er einem Dritten in irgendeiner Weise zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Auftraggeber noch nicht rechtlicher Eigentümer ist, als auch für den Fall, dass das rechtliche Eigentum an dem SmartSafe vollständig beim Auftraggeber liegt. Mit dem Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber SSC im Voraus, den SmartSafe bei Vertragsende unwiderruflich und bedingungslos an SSC zu einem Kaufpreis von € 1 (ein Euro) zu verkaufen und zu liefern. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung verwirkt der Auftraggeber ein sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 (zehntausend Euro).
4. Solange sich der SmartSafe im Eigentum des Auftraggebers befindet, kümmert sich SSC um die Wartung des SmartSafes.
5. Die für den SmartSafe-Service benötigte Kassette ist und bleibt Eigentum von SSC.
6. Wenn der Auftraggeber den SmartSafe verkauft, verschenkt, verschenkt oder einem Dritten zur Verfügung stellt oder den SmartSafe auf andere Weise veräußert oder belastet, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € (zehntausend Euro) verpflichtet. Darüber hinaus haftet der

Auftraggeber für alle Schäden, die dem SSC durch die Entfremdung des SmartSafe entstanden sind und noch entstehen werden.

17. SmartSafe mieten

1. Im Falle der Anmietung des SmartSafes stellt das SSC diesen dem Auftraggeber auf Mietbasis zur Verfügung (Betriebsmiete).
2. Im Falle der Vermietung ist der Auftraggeber während der Laufzeit der Besitzer des SmartSafes. Das SSC bleibt Eigentümer des SmartSafes. Keine Handlung der SSC kann als Übertragung des Eigentums an den Auftraggebern angesehen werden, es sei denn, die Parteien schließen einen Kaufvertrag im Sinne von Ziffer 16.
3. SSC ist berechtigt, die Vermietung des SmartSafes durch eine designierte Leasinggesellschaft vornehmen zu lassen und der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Übertragung der Vermietung an einen solchen Dritten mitzuwirken und erklärt sich mit Vertragsabschluss im Voraus mit der Übertragung der Vermietung einverstanden. In Bezug auf diese Zustimmung des Auftraggebers im Voraus gelten die Bestimmungen des Ziffer 12 der Besonderen Bestimmungen (Ziffer 22) dieser Bedingungen.
4. Der Auftraggeber, als Inhaber des SmartSafe, verhält sich wie ein guter Mieter. Er und seine Mitarbeiter haben den SmartSafe sorgfältig und entsprechend der Beschaffenheit des SmartSafes behandeln. Der Auftraggeber sorgt auch für einen wirksamen Schutz des SmartSafes gegen Feuer, Diebstahl, Beschädigung und alle anderen Kalamitäten und unvorhergesehenen Umstände.
5. Der Auftraggeber darf einen von ihm gemieteten SmartSafe nicht versetzen, verändern, verkaufen, veräußern, verpfänden oder mit anderen Rechten belasten oder einem Dritten in irgendeiner Weise zur Verfügung stellen.
6. Sofern Dritte Rechte an dem vom Auftraggebern gemieteten SmartSafe geltend machen oder Maßnahmen ergreifen wollen, wird der Auftraggeber sie auf die Eigentumsrechte von SSC hinweisen. Besteht die Möglichkeit, dass der SmartSafe durch Maßnahmen Dritter der Kontrolle des Auftraggebern entzogen wird, hat der Auftraggeber SSC hiervon unverzüglich zu unterrichten.

7. Bei Beendigung des Vertrages übergibt der Auftraggeber den gemieteten SmartSafe vollständig und in gutem Zustand auf eigene Rechnung und Gefahr an SSC.

8. Wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Titel über die Vermietung der SmartSafes gemäß diesen Bedingungen nicht erfüllt, verwirkt er eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 10.000 € (zehntausend Euro), die nicht der Mäßigung unterliegt.

18. Empfangs- und Lieferverfahren

1. Der SSC-Mitarbeiter ist in repräsentativer Geschäftskleidung gekleidet. Auf Anfrage kann er sich mit seinem Pass (Ausweis der privaten Sicherheitsorganisation) als SSC-Mitarbeiter ausweisen.

2. Der Mitarbeiter muss den Empfang der Kassette auf dem Transportdokument oder am Handterminal unterschreiben. Der Mitarbeiter übergibt die Kassette gegen Empfangsnachweis an die vom Auftraggeber zu diesem Zweck benannte autorisierte Person an der Abholadresse. Die vom Mitarbeiter an der Abholadresse unterzeichnete Quittung und die vom Bevollmächtigten des Auftraggebers an der Lieferadresse unterzeichnete Quittung gelten als vollständiger Nachweis für den Erhalt und die Lieferung der transportierten Werte, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers und von SSC, den Erhalt und/oder die Lieferung auf andere Weise nachzuweisen.

3. Der Mitarbeiter darf davon ausgehen, dass die an der vom Auftraggeber angegebenen Lieferadresse anwesende Person zum Empfang der Werte berechtigt ist.

4. Stellt die vom Auftraggeber mit der Entgegennahme beauftragte Person an der Lieferadresse fest, dass ein Wertpaket nicht in der vorgeschriebenen Weise verschlossen und/oder versiegelt wurde oder beschädigt ist, wird von der vom Auftraggeber beauftragten Person und dem das Wertpaket ausliefernden Mitarbeiter unverzüglich ein Protokoll erstellt. Im Bericht wird der Zustand des Wertpakets bei Auslieferung beschrieben und die im Wertpaket befindlichen Werte werden genau angegeben. Der Bericht wird von beiden Parteien, die den Bericht erstellen, unterzeichnet.

19. Umgang mit Geld

1. SSC wird das Bargeldhandling in dafür gesicherten und angepassten Räumlichkeiten und mit speziell dafür angepassten Mitteln durchführen.

2. Die SSC ist berechtigt, die Bargeldbearbeitung für mehrere Auftraggeber gleichzeitig mit denselben Ressourcen in denselben Räumlichkeiten durchzuführen.

20. Zählung

1. SSC führt eine Zählung durch, wenn es den Inhalt der Kassette in seinem Geldzählzentrum verarbeitet.

2. Die Zählung der Werte im Rahmen der von SSC durchgeführten Geldbearbeitung ist verbindlich.

3. Ergibt die Zählung, dass der gezahlte Betrag höher oder niedriger ist als der zuvor auf dem Konto des Auftraggebers gutgeschriebene Betrag, wird SSC den Auftraggeber schriftlich informieren. Sollten die Zugänge höher gewesen sein, als die Zählung ergibt, wird der Auftraggeber den höheren Betrag unverzüglich erstatten. Im Falle einer geringeren als der in der Aufzählung angegebenen Einschreibung wird der geringere Betrag sofort von oder im Namen von SSC gutgeschrieben.

4. Sollten bei der Zählung falsche Banknoten gefunden werden, wird der Auftraggeber von SSC unverzüglich informiert. SSC wird dem Auftraggebern den Wert dieser gefälschten Banknoten nicht erstatten. Die Bearbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über gefälschte Banknoten.

5. Wird bei einer Kassenzählung Fremdwährung in Euro gefunden, wird die Fremdwährung von SSC auf Rechnung des Auftraggebers an diesen zurückgegeben.

21. Auswertung und Beschwerden

1. Beschwerden über den Service oder den SmartSafe sind innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach dem Service oder der Lieferung des SmartSafes schriftlich an SSC zu richten. Hält SSC eine Reklamation für begründet, wird SSC die Leistungen dennoch wie vereinbart erbringen.

2. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle besonderen Änderungen,

Umstände und/oder Entwicklungen informieren, die sich auf die Dienste und/oder den SmartSafe auswirken (können).

3. Jede Partei benennt einen festen Ansprechpartner innerhalb ihrer Organisation, der die vereinbarten Services und/oder SmartSafe bespricht und bewertet. Diese Auswertung findet mindestens einmal im Jahr statt.

22. Besondere Bestimmungen

1. Wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Erbringung ihrer Leistungen erforderlich ist, ist SSC berechtigt, Dritte einzuschalten.

2. SSC ist berechtigt, Änderungen an ihren Services vorzunehmen, wenn sie dies für ihre Betriebsführung für erforderlich hält. Dazu gehören u. a. Änderungen der Dienste aufgrund technologischer Entwicklungen, einschließlich solcher, die auf Sicherheitsentwicklungen beruhen, Änderungen der Transporttage und/oder Änderungen dieser Geschäftsbedingungen. Wenn solche Änderungen für die Position des Auftraggebers wesentlich sind, wird SSC den Auftraggeber mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Inkrafttreten darüber informieren.

3. Der Auftraggeber sichert zu, dass die Art der zu transportierenden Werte nicht dazu führt, dass die SSC durch die Erbringung ihrer Leistungen an den Auftraggebern in Bezug auf diese Werte rechtswidrig oder unrechtmäßig handelt. SSC ist berechtigt, jede Straftat, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen und/oder der Art der Werte feststellt, zur Anzeige zu bringen. SSC haftet in keinem Fall für Schäden, die Dritten oder dem Auftraggeber durch den Bericht entstehen.

4. Die Parteien werden alle relevanten Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Aktivitäten einhalten, einschließlich aller relevanten Standards bezüglich Arbeitsbedingungen und Sicherheit.

5. Die Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten für Dienstleistungen der SSC. Diese Gesetze und Vorschriften zeigen, dass SSC sowohl bei Beginn der Dienstleistungen als auch während der Vertragslaufzeit eine Auftraggeber-Due-Diligence durchführen sollte.

6. Im Rahmen dieser Gesetzgebung ist SSC auch verpflichtet, wenn die Leistungserbringung dazu Anlass gibt, ungewöhnliche Transaktionen an die zuständigen Behörden zu melden, ohne den Auftraggeber darüber informieren zu dürfen.

7. SSC ist zur Einhaltung der EU-Sanktionsgesetze verpflichtet. Das bedeutet, dass sie keine Beziehungen zu Personen, Organisationen oder Ländern, die auf solchen Sanktionslisten stehen, eingehen oder unterhalten darf. Der Auftraggeber informiert SSC unverzüglich, wenn dieser direkt oder indirekt Beziehungen zu Personen, Organisationen oder Ländern, die auf solchen Sanktionslisten stehen, unterhält, und diese Beziehung die Dienstleistung der SSC betrifft.

8. Der Auftraggeber stellt auf erstes Anfordern von SSC alle relevanten Informationen zur Verfügung, die SSC aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften oder auf Anforderung einer Aufsichtsbehörde benötigt.

9. SSC wird seine Dienstleistungen für den Auftraggeber nicht beginnen, bevor die erste Kundenuntersuchung abgeschlossen ist.

10. Nachforschungen beim Auftraggeber können ergeben, dass ein Vertrag mit dem Auftraggeber in irgendeiner Weise als Risiko im Sinne der Gesetze und Vorschriften angesehen werden kann. In einem solchen Fall ist SSC berechtigt, den Vertrag einseitig und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf eine Entschädigung hat.

11. SSC ist berechtigt, den Vertrag einseitig zu ändern, wenn sie von einer Aufsichtsbehörde dazu aufgefordert wird. SSC wird den Auftraggeber so schnell wie möglich über die Umstände und Folgen einer solchen Anweisung informieren.

12. SSC ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus den von SSC mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen und diesem Dritten im Zusammenhang damit Daten zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit, seine Verpflichtungen gegenüber der SSC aus diesem Vertrag auf erstes Anfordern auch gegenüber diesem Dritten zu erfüllen. Soweit anwendbar, gilt diese Bestimmung als Drittklausel, auf die sich der Dritte unmittelbar berufen kann. Diese Zustimmung des Auftraggebers gilt als Mitwirkung an der Übernahme (einschließlich der

in den abgeschlossenen Verträgen enthaltenen Vollmachten) zwischen dem Auftraggeber einerseits und SSC andererseits geschlossenen Verträge durch diesen Dritten, wenn und soweit dieser Dritte dies wünscht. Soweit zur rechtswirksamen Durchführung der Vertragsübernahme eine sonstige Rechtshandlung erforderlich ist, erteilt der Auftraggeber SSC hiermit eine unbedingte und unwiderrufliche Vollmacht (mit dem Recht zur Substitution), diese Rechtshandlung in seinem Namen (d.h. im Namen des Auftraggebers) vorzunehmen, welche Vollmacht auch dann übergeht, wenn SSC die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten überträgt.

13. SSC ist berechtigt, die Designated Bank zu wechseln und die Verpflichtungen aus dem Dreiparteienvertrag zwischen dem Auftraggeber, SSC und einer Designated Bank auf eine neue Designated Bank zu übertragen. Mit Abschluss des Vertrages erklärt sich der Auftraggeber im Voraus mit einem Wechsel der Designated Bank einverstanden. SSC wird dem Auftraggeber den Transfer zu einer neuen Designated Bank mindestens 5 (fünf) Arbeitstage im Voraus schriftlich bestätigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an den administrativen Verpflichtungen mitzuwirken, einschließlich der Bereitstellung neuer KYC-Daten (Know Your Customer), der Unterzeichnung neuer Vereinbarungen mit der designierten Bank) und der erneuten Identifizierung des Unterzeichners. Wirkt der Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht mit, ist die SSC berechtigt, 5 Tage nach der letzten Aufforderung zur Erfüllung dieser Verpflichtungen die Gutschrift hinterlegter Euro-Scheine auszusetzen, bis der Auftraggeber diese Verpflichtung erfüllt hat. Ab 5 (fünf) Tagen nach der letzten Aufforderung ist SSC berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500 (fünfhundert Euro) pro Tag mit einem Höchstbetrag von € 10.000 (zehntausend Euro) für jeden Tag zu erheben, an dem der Auftraggeber dieser Verwaltungspflicht nicht nachgekommen ist.

23. Anwendbares Recht

1. Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.
2. Im Falle von Streitigkeiten werden sich die Parteien stets bemühen, zunächst durch sachgerechte Beratung eine gemeinsame Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, werden

Streitigkeiten der Geschäftsleitung beider Parteien vorgelegt, die sich beraten, um eine Lösung zu finden.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Gericht in Düsseldorf.

24. Schlussbestimmungen

1. Bei Beendigung des Vertrages übertragen die Parteien der anderen Partei das Eigentum und die relevanten Informationen, die sie für die andere Partei gehalten und verwendet haben.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder aufgehoben werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Die Parteien werden sich abstimmen, um eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die die nichtige oder unwirksame Bestimmung ersetzt, wobei der Zweck und die Absicht der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden.